

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

ORF-Sendereihe "Bürgeranwalt" – Ausstrahlung vom 13.9.2008

### **Zu wenig Pflegegeld für Demenzkranke**

In der Sendung „Bürgeranwalt“ vom 13. September 2008 mit VA Dr. Peter Kostelka ging es einmal mehr um die Thematik des erschwerten Zuganges zum Pflegegeld. Dabei präsentierte VA Dr. Kostelka den Fall der 84-jährigen Frau R, die als Köchin tätig war und eine mtl. Pension von rund € 600 bezieht. Die betagte Frau ist seit Jahren pflegebedürftig (Herzinsuffizienz, Diabetes, Schwerhörigkeit, Beeinträchtigungen des Bewegungs- und Stützapparates, Inkontinenz und schwerer Demenz (Typ Alzheimer) und ist darauf angewiesen, dass sich jemand rund um die Uhr um sie kümmert. Die Beschwerdeführerin kann nicht mehr selbstständig gehen, muss gefüttert und gewaschen und gewickelt werden. All dies ist besonders schwierig, da sie völlig verwirrt und desorientiert ist und sich mangels Einsichtsfähigkeit gegen lebensnotwendige Hilfe wendet und sich immer wieder selbst gefährdet bzw. auch ernsthaft verletzt. Gespräche mit der zu Pflegenden sind wegen des gänzlichen Verlustes des Kurzzeitgedächtnisses nicht mehr möglich. Ihr 86-jähriger Ehemann unterstützt seine Gattin dennoch nach Kräften, muss dabei aber immer mehr auf Fremdhilfe zurückgreifen, da er mit der Situation alleine überfordert ist. Der ehemalige Bäcker und Konditor bezieht eine mtl. Pension in der Höhe von € 1.300,-- und wandte sich an die Volksanwaltschaft, da er befürchtete, dass die weitere Versorgung seiner Frau in der Gemeindeförderung, in der das Ehepaar seit 56 Jahren lebt, aus finanziellen Gründen scheitert, wenn nicht bald eine bedarfsgerechte Zuerkennung von Pflegegeld Platz greift.

Frau R. bezog seit 1. Mai 2006 ein Pflegegeld der Stufe 2 und erhält nun seit 1. Februar 2007 ein Pflegegeld der Stufe 4 in der Höhe von mtl. € 632,70 von der PVA. Am 25. Oktober 2007 beantragte Frau R. neuerlich die Erhöhung des Pflegegeldes, was von der Pensionsversicherungsanstalt mit der Begründung abgewiesen wurde, dass bei ihr ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand nicht erforderlich sei. Gegen den Bescheid wurde Klage beim Arbeits- und Sozialgericht Wien eingebracht. Ein vom Gericht eingeholtes allgemeinmedizinisches Gutachten bestätigt einen monatlichen Pflegebedarf von 218 Stunden. Der nervenärztliche Gerichtssachverständige hielt fest, dass es wegen der massiven Zunahme des Dekubitus (Wundliegens) und der

zunehmenden Immobilität von Frau R. seit Anfang Mai 2007 erforderlich sei, dass sich eine Betreuungsperson durchgehend in der Wohnung von Frau R., nicht aber im selben Zimmer wie sie selbst, aufhalte. Frau R. müsse regelmäßig in der Nacht umgelagert werden, und nach jedem Stuhlgang sei sofort eine Reinigung erforderlich, einerseits um eine regelrechte Pflege des Dekubitus zu ermöglichen und andererseits um die Infektionsgefahr hintanzuhalten, die besteht, wenn Frau R. Kot verschmiert oder gar schluckt. Der nächste Gerichtstermin zur Erörterung der Gutachten wurde für Mitte Oktober 2008 anberaumt. Herr R kann nicht warten, bis endlich jemand ein Einsehen hat, dass seiner multimoribunden Frau rasch geholfen werden muss. Ab der Pflegestufe 5 ist somit neben einem Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden pro Monat (zeitliche Pflegekomponente) noch eine besonders qualifizierte Form der Pflege erforderlich (außergewöhnlicher Pflegeaufwand bzw. dauernde Beaufsichtigung).

Volksanwalt Dr. Kostelka betonte in der Sendung, dass die grundsätzlich im Gesetz festgelegte Gleichsetzung von physischer und psychischer (psychiatrischer) Erkrankungen auch in der Vollzugspraxis umgesetzt werden muss. Die Volksanwaltschaft hat auch in ihrem letzten Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat die faktische Benachteiligung psychisch oder geistig behinderter Personen bei der PflegegeldEinstufung sowie die mangelhafte Begutachtung durch nicht qualifizierte Sachverständige kritisiert. Die Forderung, nur fachlich qualifizierte Sachverständige und nicht bloß Allgemeinmediziner mit der Erstattung von Gutachten von Demenzkranken zu beauftragen, ist aktueller den je.

Es gibt nach Schätzungen in Österreich rund 100.000 an Demenz erkrankte Personen, die überwiegend zuhause gepflegt werden. Dabei sind Familienmitglieder mit Herausforderungen konfrontiert, die Tabubereiche betreffen. Dazu zählt die Auseinandersetzung mit dem Rückgang körperlicher Vitalität, negative Persönlichkeits- und Bewusstseinsänderungen des Pflinglings, pflegeabwehrendes, aggressives Verhalten und Widerstand gegen das Ausführen von Pflegehandlungen, eingeschränkte Kommunikation und Interaktion mit dem Angehörigen. Auch Handlungen, die Ekel hervorrufen können (das Wechseln von Inkontinenzmaterial, das Säubern von stuhlverschmierter Bekleidung und Einrichtungsgegenständen) sind keine opportunen

Gesprächsthemen und belasten den Pflegealltag. Dazu kommt die Gefahr, dass sich Demente jederzeit in bedrohliche Situationen bringen können.

Volksanwalt Dr. Kostelka wies den anwesenden Vertreter der Pensionsversicherungsanstalt auf das nervenfachärztliche Gerichtsgutachten hin, laut dem Frau R. seiner Meinung nach ab Antragstellung ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 5 bzw. ab Mai 2008 ein Pflegegeld der Stufe 6 zustünde und ersuchte um ein rasches Einlenken. Der Vertreter der Pensionsversicherungsanstalt bestritt dies zunächst. Letztendes wurde aber von der Pensionsversicherungsanstalt ein Vergleich dahingehend angeboten.